

FORUM NEUE MEDIEN IN DER LEHRE AUSTRIA

fnma

Vereinsstatuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	2
2. Vereinszweck.....	2
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	2
4. Mittelverwendung.....	3
5. Mitglieder	3
6. Aufnahme von Mitgliedern	3
7. Beendigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
9. Organe des Vereins	5
10. Generalversammlung	5
11. Aufgaben der Generalversammlung	6
12. Präsidium.....	6
13. Aufgaben des Präsidiums	8
14. RechnungsprüferInnen.....	8
15. Schiedsgericht	8
16. Besondere Bestimmungen	9
17. Vereinsauflösung.....	9

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Forum Neue Medien in der Lehre Austria"(fnma) - Verein zur Unterstützung des Forums Neue Medien in der Lehre an den österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten elektronischer Netzwerke erstreckt der Verein seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.

2. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig laut Bundesabgabenordnung §§34-37 und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 2.1 Förderung des Einsatzes neuer Medien in der Lehre an österreichischen Hochschulen, insb. Universitäten, Kunst- und Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in didaktischer, organisatorischer, experimentell/künstlerischer und technischer Hinsicht.
- 2.2 Förderung eines lebendigen Netzwerkes und stärkere Vernetzung der fnm-austria-Community.
- 2.3 Förderung der Auseinandersetzung mit neuen Medien und Abhaltung von themenspezifischen Veranstaltungen.
- 2.4 Bewerbung von und Information über neue Medien in der Lehre.
- 2.5 Erreichen eines Wettbewerbsvorteils im internationalen Umfeld, um die Attraktivität, Konkurrenzfähigkeit und Internationalität des Hochschulstandorts Österreich auch für die Zukunft zu gewährleisten.
- 2.6 Vernetzung des Know-hows der Mitglieder.
- 2.7 Förderung der Qualitätsentwicklung der Lehre im Bereich neuer Medien.
- 2.8 Der Verein bietet als etablierte Interessenvertretung im tertiären Bildungssektor ein lebendiges Netzwerk für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der digitalen Bildungsangebote.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Gründung und Pflege eines Netzwerkes von InteressentInnen;
 - b) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Koordinations-Infrastruktur für das Netzwerk;
 - c) die Herausgabe und Verbreitung von Publikationen in zur Verfügung stehenden Medien;
 - d) die Veranstaltung von Tagungen, Fortbildungen, Workshops und Konferenzen.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen, Sponsoring und Spenden;

- c) Forschungsaufträge und andere entgeltliche Leistungen;
- d) andere Einnahmen im Rahmen der Möglichkeiten.

4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

5. Mitglieder

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

- 5.1 Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich österreichische Hochschulen (öffentliche und Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen). Die von ordentlichen Mitgliedern in die Generalversammlung entsendeten Personen werden als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte bezeichnet.
- 5.2 Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen, jedoch keine Institutionen werden.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt wurden.
- 5.4 Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, Stiftungen, die öffentliche Hand und Bildungsinstitutionen sowie sonstige Organisationen, die weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder sein können.

6. Aufnahme von Mitgliedern

- 6.1 Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft ist mit einem Beitrittsansuchen an das Präsidium zu beantragen.
- 6.3 Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen oder fördernden Mitglieds entscheidet das Präsidium. Nach positiver Bestätigung durch das Präsidium und Aufforderung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages an das aufzunehmende Mitglied wird die Mitgliedschaft mit Entrichtung des Mitgliedsbeitrages rechtswirksam. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und durch Zustimmung der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 6.4 Ordentliche Mitglieder haben als juristische Personen schriftlich Delegierte zu bestimmen, die deren Interessen im Verein wahrnehmen. Jede juristische Person kann nur so viele Delegierte bestimmen, wie ihr bei der Aufnahme bzw. einer Generalversammlung zugeteilt wurden. Die Ernennung einer/eines Delegierten gilt bis auf Widerruf der entsendenden juristischen Person. EinE solche/r DelegierteR genießt das aktive und passive Wahlrecht für die von ihr/ihm vertretene juristische Person.

- 6.5 Juristische Personen als nicht ordentliche Mitglieder haben VertreterInnen zu bestimmen, die deren Interessen im Verein wahrnehmen. Jede juristische Person kann nur so viele VertreterInnen bestimmen, wie ihr bei der Aufnahme bzw. einer Generalversammlung zugeteilt wurden. Die Ernennung eines/r VertreterIn gilt bis auf Widerruf durch die entsendende juristische Person. EinE solche/r VertreterIn ist an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt, hat aber weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 6.6 Die Anzahl der Delegierten, Ersatzdelegierten und VertreterInnen für juristische Personen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

7. Beendigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss bzw. Vereinsauflösung.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Er muss durch das Leitungsorgan des austretenden Mitglieds dem Präsidium mindestens 1 Monat vorher schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden, bei ordentlichen Mitgliedern ist der Austritt durch das Leitungsorgan des austretenden ordentlichen Mitglieds zu veranlassen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 7.3 Die Streichung eines Mitglieds kann das Präsidium mit 2/3 Mehrheit vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins mit 2/3 Mehrheit verfügt werden.
- 7.5 Eine Streichung oder ein Ausschluss eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- 7.6 Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung im Falle einer Berufung ist mit einer 2/3 Mehrheit vereinsintern endgültig.
- 7.7 Ein auf Grund einer Streichung ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Bezahlung aller bis zur Streichung offenen Beträge als Mitglied wieder aufgenommen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder lt. § 5.1 bis 5.3 sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Mitglieder lt. § 5.4. sind gemäß deren erworbenen Leistungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 8.2 Delegierte (jene Personen, welche die ordentlichen Mitglieder im Verein repräsentieren), haben aktives und passives Wahlrecht (d.h. sie verfügen sowohl über ein Stimmrecht bei der Wahl von Vereinsfunktionen und können sich in diese Funktionen auch wählen lassen) und

verfügen über ein Stimmrecht bei Entscheidungsabstimmungen in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.

- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei Zahlungsverzug dürfen Leistungen des Vereins an ein Mitglied (Förderprojekte u.a.) mit Außenständen dieses Mitglieds gegenverrechnet werden.
- 8.4 Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Präsidium Anträge zu unterbreiten.
- 8.5 Jedes Mitglied unterwirft sich der Autorität der zuständigen, mit Beschlussrecht ausgestatteten Versammlungen. JedeR hat den Weisungen des Präsidiums, soweit diese in dessen Amtsbereich getroffen werden, Folge zu leisten.
- 8.6 Ersatzdelegierten ist es erlaubt, an Generalversammlungen teilzunehmen, Ersatzdelegierte können die Stimme eines Mitglieds jedoch nur führen, wenn die/der Delegierte, in deren/dessen Vertretung sie/er anwesend ist, an der Sitzung nicht teilnimmt.

9. Organe des Vereins

Die Generalversammlung

Das Präsidium

Die RechnungsprüferInnen

Das Schiedsgericht

10. Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Präsidiumsmitglieds, von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.
- 10.3 Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der geplanten Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Werktage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sofern die nachträglichen Tagesordnungspunkte einer Abstimmung unterzogen werden sollen, sind diese durch das Präsidium erneut mindestens 2 Werktage vor der Generalversammlung an die Mitglieder zu übermitteln.

- 10.5 In der Generalversammlung können nur solche weiteren Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, die keiner Abstimmung oder Wahl unterzogen werden sollen. Für die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 10.6 Die Stimmübertragung an Delegierte und Ersatzdelegierte ist zulässig. JedeR Delegierte bzw. Ersatzdelegierte kann in der Generalversammlung maximal zwei Stimmen haben. EinE stimmberechtigteR DelegierteR, der/die verhindert ist, kann eineN VertreterIn (muss DelegierteR oder ErsatzdelegierteR sein) mit der Vertretung beauftragen.
- 10.7 Wenn ein ordentliches Mitglied beim Verein mehr als 2 Monate nach Verstreichen der Einzahlungsfrist mit den Zahlungen säumig ist, so sind die Delegierten dieses Mitglieds auf allen Versammlungen bzw. Sitzungen bis zur vollständigen Bezahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge nicht stimm- und wahlberechtigt. Sonstige Mitglieder werden von den Vereinsleistungen sowie der Generalversammlung ausgeschlossen, wenn sie mehr als 2 Monate nach Verstreichen der Einzahlungsfrist die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge nicht vollständig bezahlt haben.
- 10.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten bzw. der Ersatzdelegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird nach einer Wartezeit von ½ Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- 10.9 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – sofern in den Statuten nicht anders angeführt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- 11.1 Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums.
- 11.2 Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 11.3 Beschlussfassung über die Budgets der Folgejahre.
- 11.4 Bestellung und Enthebung des Präsidiums und der RechnungsprüferInnen.
- 11.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 11.6 Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Präsidiums.
- 11.7 Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 11.8 Beratung und vereinsintern endgültige Beschlussfassung über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft.
- 11.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- 11.10 Die Generalversammlung beschließt die vom Präsidium vorgelegte Geschäftsordnung.

12. Präsidium

Das Präsidium besteht aus folgenden sechs Personen:

- 1 PräsidentIn aus dem Bereich der Universitäten und/oder Privatuniversitäten und
- 1 PräsidentIn aus dem Bereich der Fachhochschulen und/oder Pädagogischen Hochschulen,
- 2 StellvertreterInnen der PräsidentInnen,
- 1 Finanzverantwortliche/r und 1 StellvertreterIn.

- 12.1 Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Eine Wiederwahl in der bestehenden Funktion ist zulässig.
- 12.2 Das Präsidium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitglieds an seine Stelle für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, befristet bis zur nächstfolgenden Generalversammlung.
- 12.3 Das Präsidium wird von einer/einem der PräsidentInnen oder deren/dessen StellvertreterIn zu einer Präsidiumsversammlung eine Woche vor der Präsidiumssitzung schriftlich oder mündlich eingeladen.
- 12.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Versammlung bzw. die Sitzung um 1 Stunde zu vertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Beschlussfähigkeit gegeben.
- 12.5 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der vorliegende Antrag auf die nächste Sitzung vertagt. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, so hat über den Antrag in der nächstfolgenden Generalversammlung abgestimmt zu werden.
- 12.6 Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt abwechselnd eineR der PräsidentInnen, bei deren Verhinderung deren StellvertreterIn.
- 12.7 Die Funktion eines Präsidiumsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Handelt es sich bei einem Präsidiumsmitglied um eineN VertreterIn einer juristischen Person, so erlischt seine/ihre Funktion, wenn ihm/ihr die Vertretungsbefugnis entzogen wird oder diese durch Neuwahl an eine andere Person übertragen wird.
- 12.8 Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder mit 2/3 Mehrheit von seiner bzw. deren Funktion entheben.
- 12.9 Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten, die in letzterem Fall unverzüglich einzuberufen ist.
- 12.10 Die PräsidentInnen vertreten den Verein nach außen. Bei ihrer Verhinderung wird der Verein durch deren StellvertreterInnen vertreten.
- 12.11 Die/Der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.12 Die VertreterInnen haben die PräsidentInnen bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins nach außen im Falle der Verhinderung der PräsidentInnen. Sie tragen darüber hinaus Sorge für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane.

- 12.13 Die/Der Finanzverantwortliche verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/Er hebt Mitgliedsbeiträge ein und bezahlt die vom Präsidium genehmigten Rechnungen. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13. Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Setzen von Aktivitäten, um den Vereinszweck zu realisieren.
- 13.2 Erstellen des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 13.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 13.4 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 13.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 13.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 13.7 Abschluss von Verträgen.
- 13.8 Ausarbeitung und Beschluss einer Geschäftsordnung, insbesondere für den Ablauf der Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen im Rahmen der Statuten sowie für alle Regelungen bezüglich der Vertretung des Vereins durch seine Angestellten.

14. RechnungsprüferInnen

- 14.1 Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Präsidium über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Dieser Bericht wird auch der Generalversammlung vorgelegt.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Abschnittes 12 Punkte 2, 8, 9 sinngemäß.
- 14.4 Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Präsidium nicht angehören.

15. Schiedsgericht

- 15.1 Bei aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten hat jedes Mitglied das Recht, das Schiedsgericht einzuberufen.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium zwei Delegierte unterschiedlicher Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen wählen mit einfacher Mehrheit eine/n fünfte/n Delegierte/n zur/zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist.
- 15.4 Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

16. Besondere Bestimmungen

- 16.1 Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.
- 16.2 Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den AbsenderIn zurückgeschickt wurde.
- 16.3 Alle Protokolle, die Statuten, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.
- 16.4 Sofern nicht anders festgelegt, gilt als Frist für Berufungen gegen Beschlüsse von Vereinsorganen allgemein ein Monat ab Erhalt des jeweiligen Dokuments.

17. Vereinsauflösung

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die unter 17.2. erforderlichen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Erstellt vom Proponententeam (K. Hoffmann, T. Guggenberger, O. Weiskirchner, W. Scharl, W. Ritsch, J. Pauschenwein, H. Kalb, P. Mirski) im Sommer 2003

Überarbeitet vom Präsidium (O. Gröbinger, K. Hoffmann, M. Ebner, J. Maurek, R. Staber, F. Daschil) im Sommer 2011

Überarbeitet vom Präsidium (E. Berger, G. Brandhofer, C. Freisleben-Teutscher, O. Gröbinger, M. Ebner, H.-P. Steinbacher) im Herbst 2018